

99011004000000, 99011004000000

Aufenthaltsrecht für Au-pair-Beschäftigte (EU)

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105503702/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99011004000000, 99011004000000
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltsrecht für Au-pair-Beschäftigte (EU)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Aupair, Beschäftigung (Au-pair), Kinderbetreuung - Au-pair
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Ausländerangelegenheiten (011)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.09.2016
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_5.html http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_5.html
Teaser	
Volltext	Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie von Island, Liechtenstein, Norwegen benötigen für eine Au-pair-Beschäftigung keine Erlaubnis. Ähnliches gilt für Staatsangehörige der Schweiz. Sie können bei der Ausländerbehörde eine (deklaratorische) Aufenthaltserlaubnis zur Bescheinigung ihres Aufenthaltsrechts erhalten. Au-pair-Beschäftigte aus Nicht-EU/EWR-Staaten benötigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Au-pair-Beschäftigung.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Au-pair-Beschäftigte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind zwischen 18 und unter 27 Jahre alt. • Sie besitzen Grundkenntnisse der deutschen Sprache. • Sie haben eine Krankenversicherung. • Sie sind bei der Gastfamilie angemeldet. • Die Gastfamilie spricht Deutsch als Muttersprache. <p>Grundsätzlich muss wenigstens ein erwachsenes Familienmitglied die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die Familie kann auch aus einem deutschsprachigen Land oder einem Landesteil stammen, in dem es Deutsch als Muttersprache gibt. Ausländische Familien kommen ausnahmsweise in Frage, wenn Deutsch ihre Umgangssprache ist. Als Familie zählen Ehepaare mit oder ohne Kind sowie unverheiratete Paare oder Alleinerziehende mit Kind im gemeinsamen Haushalt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben einen Au-pair-Vertrag abgeschlossen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Bitte setzen Sie sich mit der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung.
Formulare	
Ursprungsportal	Aufenthaltsrecht für Au-pair-Beschäftigte (EU), Right of residence for au pair employees (EU)